

Gemeinde Stadland

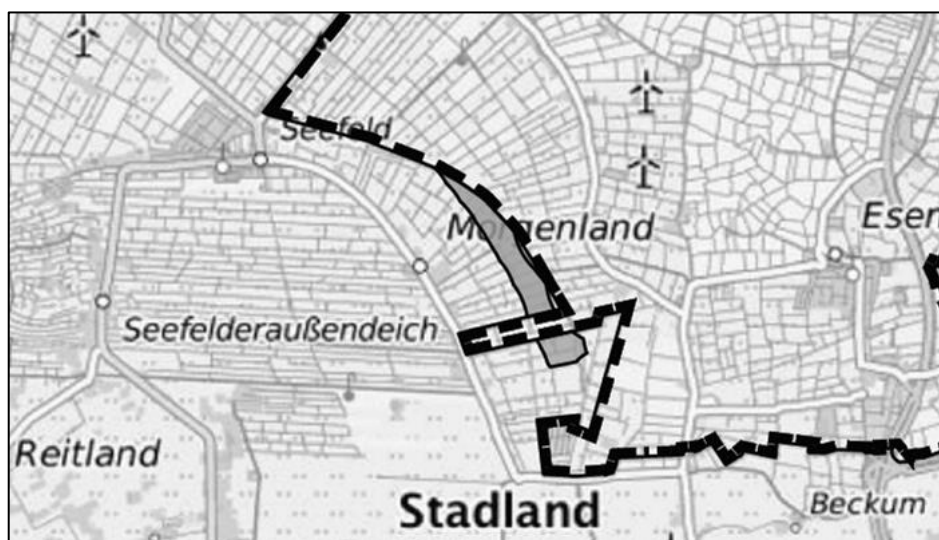
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

• 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland

Die vom Rat der Gemeinde Stadland, in seiner Sitzung am 11.01.2024, beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Wesermarsch (Az.: 61-51.10.03-STD-F.35-2022) vom 24.01.2024 gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Mit der amtlichen Bekanntmachung am 29.01.2024, im elektronischen Amtsblatt Stadland, wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergieanlagenpark Morgenland) befindet sich am Hobendammer Weg und nordöstlich der Straße Morgenland. Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung eines neuen Windparkstandortes geschaffen, um so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Der Bürgermeister

Die Planzeichnung nebst Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung, dem Geräuschemissions- und Schattenwurfgutachten, Avifaunistische Gutachten 2021-2022 und die Fledermauskundliche Untersuchung 2021 können im Rathaus der Gemeinde Stadland (Fachbereich II), Am Markt 1, 26935 Stadland, 2. OG, während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Stadland (www.stadland.de Rathaus Satzungen / Ortsrecht / Bebauungspläne) eingesehen werden.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bauleitplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Stadland, 29.01.2024

Harald Stindt

Gemeinde Stadland

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

• 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland

Die vom Rat der Gemeinde Stadland, in seiner Sitzung am 11.01.2024, beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Wesermarsch (Az.: 61-51.10.03-STD-F.37-2023) vom 24.01.2024 gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich) befindet sich südlich der Ortschaft Seefeld im Bereich Seefelder- / Schweieraußendeich. Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Windparks in Schweieraußendeich zwischen den Dörfern Seefeld und Schwei geschaffen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Der Bürgermeister

Mit der amtlichen Bekanntmachung am 29.01.2024, im elektronischen Amtsblatt Stadland, wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland rechtskräftig.

Die Planzeichnung nebst Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung, dem Avifaunistischen Gutachten 2022-2023 und das Fledermauskundliche Gutachten 2022 können im Rathaus der Gemeinde Stadland (Fachbereich II), Am Markt 1, 26935 Stadland, 2. OG, während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Stadland (www.stadland.de Rathaus Satzungen / Ortsrecht / Bebauungspläne) eingesehen werden.

Hinweise:

- b) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bauleitplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Stadland, 29.01.2024

Harald Stindt

<p>Impressum: Stadlander Amtsblatt – elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Stadland Herausgeber: Gemeinde Stadland, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 26935 Stadland Erscheinungsdatum: 29.01.2024 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeister Harald Stindt Homepage der Gemeinde Stadland: www.stadland.de</p>
